

24/SN-19/ME

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Z1. 12.740/13-25/83

Präsidium des Nationalrates  
ParlamentDr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Sachbearbeiter:

OR Mag. Dr. Waltraud Mann

Telefon: 66 21-4403 oder 4428

BUNDESMINISTERIUM GESETZENTWURF	
ZI.	30 -GE/19 83
Datum:	7. NOV. 1983
Verf.:	1983 -11- 10 <i>fraser</i>

*Dr. Müller*

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;  
Entwurf einer Novelle  
Stellungnahme der Sektion II des Bundesministeriums  
für Unterricht und Kunst

---

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich Sektion II des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, die zu o. a. Betreff und Bezug abgegebene Stellungnahme an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Wien, 3. November 1983  
Für den Bundesminister:  
J o h n

Beilagen

F.d.R.d.A.:

*Müller*

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 12.740/13-25/83

Sachbearbeiter:  
OR Mag. Dr. Waltraud Mann  
Klappe: 4403

Abteilung I/5 des  
Bundesministeriums für Wissenschaft  
und Forschung

im H a u s e

D i e n s t z e t t e l  
Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;  
Entwurf einer Novelle  
Stellungnahme der Sektion II des Bundesministeriums  
für Unterricht und Kunst  
zu Zl. 68.242/50-15/83 vom 4. August 1983

Zu o. a. Betreff und Bezug beehrt sich Sektion II, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehene Änderung des § 20 Abs. 3 erscheint vom Standpunkt der Lehramtsstudien - einschließlich Wirtschaftspädagogik sowie Biologie und Warenlehre - bedenklich. Durch die Möglichkeit des Aufschiebs von Teilprüfungen (Diplomprüfungen), die an und für sich im ersten Studienabschnitt abzulegen sind, in den 2. Studienabschnitt ergeben sich für die Studenten Erleichterungen. Ein Schulpraktikum, zu dem der Student keine ausreichende fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Kompetenz mitbringt, wird weniger erfolgreich verlaufen können. Das Schulpraktikum wird dann auch seine wesentliche Funktion, nämlich dem Studenten die Möglichkeit zur Überprüfung seiner Eignung für den Lehrberuf zu geben, nicht erfüllen können, weil durch die fehlenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse diese so wichtige Funktion überdeckt wird.

Im Rahmen des Schulpraktikums für Wirtschaftspädagogen konnten an den Handelsakademien und Handelsschulen Erfahrungen gesammelt werden. Bei vorhandener fach- und pädagogischer Kompetenz konnte das Schulpraktikum die gestreckten Erwartungen erfüllen.

Es sollte daher keine Änderung des § 20 Abs. 3 AHStG vorgenommen werden. Wenn eine Änderung vorgenommen wird, ist es sehr schwer, in die einzelnen Studienpläne anderslautende (gegenteilige) Bestimmungen aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden direkt dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, 3. November 1983  
J o h n e h.